

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2022

ERKLÄRUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER VITESCO TECHNOLOGIES GROUP AG ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX GEMÄß § 161 AKTG

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 ("DCGK") mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichung entsprochen wurde und wird:

- **Empfehlung Ziff. C.2 DCGK:** Gemäß Ziff. C.2 DCGK soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Der Aufsichtsrat sieht von der Festlegung einer Altersgrenze gegenwärtig ab. Die Fähigkeit, den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, knüpft nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht schematisch an eine Altersgrenze an. Die Altersstruktur im Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ausgewogen. Die Vitesco Technologies Group AG setzt damit entsprechend des Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat auch auf das hohe Maß an Expertise von erfahrenen und bewährten Aufsichtsratsmitgliedern.

Die Vitesco Technologies Group AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 20. Dezember 2021 sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 entsprochen mit Ausnahme der genannten Empfehlung C.2.

Von der Empfehlung C.4 wurde bis zum 1. Januar 2022 abgewichen. Bis zu diesem Zeitpunkt überschritt Herr Prof. KR Wolf die empfohlene Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten. Herr Prof. KR Wolf hat zum 1. Januar 2022 ein anderes Aufsichtsratsmandat niedergelegt. Seitdem besteht die Abweichung von der Empfehlung C.4 des Kodex nicht mehr.

Die bisherige Abweichung von der Empfehlung C.5 aufgrund der Anzahl von Aufsichtsratsmandaten von Herrn Rosenfeld endete am 18. Februar 2022. Mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt hat Herr Rosenfeld ein Aufsichtsratsmandat niedergelegt. Seitdem besteht keine Abweichung mehr von der Empfehlung C.5 des Kodex.

Regensburg, Dezember 2022

Prof. Siegfried Wolf
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Andreas Wolf
Vorsitzender des Vorstands